

370.00. m.ü.M

Grundlage: Bundesamt für Umwelt BAFU

Sonderbauvorschriften (SBV)

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau" bezweckt, die Aare vom Wehr Winznau (km 15.670) bis zur Kantonsgrenze (Aarauer Rennbahn) (km 28.500) hochwassersicher auszubauen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern. Dazu werden Seitengerinne geschaffen, Ufer, Dämme und Wege erhöht, Objektschutzmassnahmen erstellt und Aussenkurven gesichert.

§ 2 Geltungsbereich

Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan durch eine punktierte rote Linie gekennzeichnete Gebiet.

Im Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird der Raumbedarf der Aare nach Art. 21 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauveorordnung, WBV, SR 721.100.1) festgelegt, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Aare erforderlich ist. Dieser Gewässerraum ist mit einer blau punktierten Linie gekennzeichnet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Däniken, Dulliken, Eppenberg-Wöschnau, Erlinsbach SO, Niedergösgen, Obergösgen, Olten, Schönenwerd, Winznau und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

Das für sämtliche Massnahmen notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) unterstellt.

Für die im Zusammenhang mit dem "Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau" erforderlichen Rodungen und Ersatzaufforstungen sind die Auflagen und Bedingungen der rechtsgültigen Rodungsbewilligung massgebend.

§ 4 Massnahmen

4.1 Seitengerinne und Uferabtrag Durch Uferabtrag und die Schaffung neuer Seitengerinne werden die Gerinnekapazitäten

erhöht, die Hochwasserspiegel abgesenkt, die Gewässer- und Uferlängen (Auenbereiche)

Der Abtrag erfolgt bis maximal 1 m unter den Niederwasserspiegel der Aare.

4.2 Ufererhöhung, flache Dämme

Ufererhöhungen und flache Dämme schützen Siedlungen und Kulturland überall dort, wo die Erweiterung der Gerinnekapazität für den Hochwasserschutz nicht ausreicht.

Mauern werden als Objektschutz dort eingesetzt, wo kein Platz für Ufererhöhungen und flache Böschungen vorhanden ist und wo der Aufwand für andere Massnahmen unverhältnismässig hoch ist. Der Eingliederung in die Landschaft (Landschaftsbild, Ökologie) ist grosse Beachtung zu schenken.

4.4 Böschungen steil/flach

Neue Böschungen werden mit anstehendem Erdmaterial so gestaltet, dass sie sich je nach Überschwemmungshäufigkeit zu Auen- und standorttypischen Wäldern entwickeln können. Die maximale Böschungsneigung beträgt 2:1.

4.5 Dynamische Flussraumgestaltung

Neue Böschungen und Kiesinseln werden mit Sand und Kiessand so gestaltet, dass die Aare Material abtragen und umlagern kann.

Die bisherigen Bewirtschaftungs- und Uferwege bleiben erhalten oder werden wieder

4.7 Inseln Neu entstehende Inseln werden nicht erschlossen.

§ 5 Boden, Neophyten

Sämtlicher Bodenaushub mit Ausnahme von Standorten mit Neophyten wird innerhalb des Projektperimeters als Boden wiederverwendet. Ober- und Unterbodenmaterial wird weder abgeführt, noch zugeführt.

Neophyten dürfen durch die Baumassnahmen weder verbreitet noch gefördert werden. Standorte mit Neophyten sind fachgerecht zu entsorgen.

Das Gebiet wird von den Hauptstrassen über die bestehenden Erschliessungsanlagen

Um Material zu- und abzuführen sind temporäre Baupisten zugelassen. Diese sind zurückzubauen, sobald die wasserbaulichen Massnahmen erstellt sind.

§ 7 Unterhalt

Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen zugelassen. Der Unterhalt wird durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurns geregelt.

§ 8 Nutzungen, Einrichtungen

Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie neue Wege dürfen nicht erstellt werden.

Vom "Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau" sind bestehende Werkleitungen betroffen. Die Werkeigentümer sind vom Bauherr über das Vorhaben zu informieren. Sie sind durch die Weichungspflicht verpflichtet, ihre Leitungen dem Projekt anzupassen.

Die Konzessionen der Kraftwerke Gösgen und Aarau (Auflagen, Massnahmen) und das "Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau" werden durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn koordiniert.

§ 11 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 12 Fachgruppen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann für Bau, Unterhalt und Besucherlenkung eine Fachgruppe Umwelt einsetzen.

§ 13 Inkrafttreten

– ANL AG Natur und Landschaft

Format | 60 x 126

Konstr. 25.03.2010 op

Gez. 25.03.2010 vi

K+Z Nr. 6.232/33.407c

Vis. 19.11.2012 we

Änd. a 28.01.2011 vi/we

Änd. c 19.11.2012 jl / we

Änd. d

Massstab

Änd. b 19.08.2011 am / we

1:200

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.